

**Satzung über die
Aufgaben der/des
Kulturbeauftragten der
Stadt Bad Segeberg**

**Satzung über die Aufgaben der/des Kulturbeauftragten der
Stadt Bad Segeberg**

Stand: Oktober 2013

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Aufgaben der/des Kulturbeauftragten der Stadt Bad Segeberg in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 27.08.2013.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Bestellung

§ 4 Verschwiegenheit

§ 5 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2007 (GVOBl. S. 452), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29.06.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der Stadt Bad Segeberg auf dem Gebiet der Förderung der Kunst und Kultur wird eine Kulturbeauftragte/ein Kulturbeauftragter bestellt.
2. Die/der Kulturbeauftragte ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig.
3. Die/der Kulturbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie/er ist kein Organ der Stadt Bad Segeberg.
4. Im Rahmen ihrer/seines Aufgabenbereichs unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Stadt Bad Segeberg die Kulturbeauftragte/den Kulturbeauftragten in ihrem/seinem Wirken. Sie ziehen sie/ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2 Aufgaben

1. Die/der Kulturbeauftragte pflegt die Interessen der Stadt Bad Segeberg im künstlerischen und kulturellen Bereich. Sie/er wirkt durch die Unterstützung in der Organisation und Durchführung von zentralen und dezentralen Kunst- und Kulturangeboten und durch Vernetzung insbesondere in den Themenfeldern interkulturelle Arbeit und kulturelle Bildung mit.
2. Sie/er berät die Selbstverwaltungsorgane der Stadt Bad Segeberg in künstlerischen und kulturellen Angelegenheiten.
3. Die/der Kulturbeauftragte legt einmal jährlich der Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg einen Tätigkeitsbericht vor. Der/die Kulturbeauftragte legt der Stadtvertretung zu Beginn eines jeden Jahres ein Konzept über die geplanten Tätigkeiten vor.

§ 3 Bestellung

1. Die/der Kulturbeauftragte wird für die Dauer der Wahlzeit der Stadtvertretung durch Beschluss der Stadtvertretung bestellt. Der/die Kulturbeauftragte kann in begründeten Fällen mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder von der Stadtvertretung abberufen werden.
2. -gestrichen-
3. Die/der Kulturbeauftragte erhält eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern der Stadt Bad Segeberg.

§ 4 Verschwiegenheit

1. Die/der Kulturbeauftragte ist während und nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Die/der Kulturbeauftragte darf während und nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, den 02.07.2010

LS

Gez. Dieter Schönfeld

Dieter Schönfeld
Bürgermeister